

NUTZUNGSSATZUNG
ENTWURF Stand: 14.12.2023
FÜR DAS
HAUS DES DORFES STEINLAH

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG in vom 20.04.2017 (Nds. GVB. 2017, 121) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Haverlah in seiner Sitzung am 00.00.2023 folgende Satzung erlassen.

(Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei der Geschlechterbezeichnung nur die männliche Form gewählt. Die jeweils genannten Positionen sind selbstverständlich für alle Geschlechter gültig.)

§1 Zweck der Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Haverlah unterhält in der Ortschaft Haverlah das Dorfgemeinschaftshaus ehemaliges Sportheim Haverlah als öffentliche Einrichtung, die vornehmlich zur Förderung der Belange der örtlichen Gemeinschaft dient.
- (2) Um sicherzustellen, dass die öffentliche Einrichtung mit allen Anlagen pfleglich und schonend behandelt wird, wird die nachstehende Nutzungssatzung erlassen, die für alle Nutzer verbindlich ist.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Soweit die Einrichtung nicht für Veranstaltungen der Gemeinde Haverlah benötigt wird, kann sie
 1. ideellen Vereinen, Verbänden und Gruppen, die im Gebiet der der Gemeinde tätig sind, sofern sie religiöse, soziale, kulturelle, sportliche oder jugendpflegerische Ziele verfolgen oder als Realverband, Teilnehmergeinschaft oder Genossenschaft organisiert sind,
 2. politischen Parteien, die für die Wahlen zum Bundestag oder zum Niedersächsischem Landtag zugelassen und eine Gliederung im Gebiet der Gemeinde Haverlah unterhalten oder örtlichen Wahlgemeinschaften und
 3. sonstigen im Gebiet der Gemeinde Haverlah tätigen Vereinen und Verbänden.im Rahmen dieser Satzung überlassen werden.
- (2) Sofern die Benutzung im Sinne des Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird, kann die Einrichtung den Einwohnern der Gemeinde Haverlah und sonstigen Nutzungsberechtigten i. S. v. § 30 NKomVG im Rahmen dieser Satzung überlassen werden.
- (3) Auch auswärtigen Antragstellern können die Räume und Einrichtungen für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Die abschließende Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

§ 3 Vergabe der Gemeinschaftseinrichtung

- (1) Anträge auf Überlassung der Einrichtung sind beim Bürgermeister in der Regel mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Bürgermeister. Der Gemeinderat kann sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.
- (2) Die Erlaubnis zur Benutzung kann bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen gegen diese Nutzungssatzung oder gegen die Anordnung des Bürgermeisters ganz oder teilweise entzogen werden. Der Ausschluss ergeht durch den Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person. Der betroffene Nutzer ist vorher anzuhören.
- (3) Die Erlaubnis wird pro Tag erteilt und kann mehre zusammenhängende oder verteilte Termine beinhalten.
- (4) Der Tag im Sinne dieser Satzung beginnt um 11:00 Uhr vormittags und endet nach 24 Stunden am darauf folgenden Tag wiederum 11:00 Uhr vormittags. Abweichende Uhrzeiten sind nach Verfügbarkeit abzustimmen.
- (5) Ergibt sich nach der Terminierung des Nutzungsvertrages ein Folge - oder Vorabtermin, wird ein Kontakt der verantwortlichen Person der jeweiligen Veranstaltung zwecks Absprache des Übergabetermins vermittelt. Eine Einigung wird vorausgesetzt!

§ 4 Allgemeine Benutzerpflichten

- (1) Dem Bürgermeister ist durch den Nutzer eine verantwortliche, geeignete Person für die Nutzung namentlich zu benennen.
- (2) Die zur Verfügung gestellten Räume dürfen nur im Beisein eines verantwortlichen Nutzers genutzt werden. Der Nutzer sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung, insbesondere für die Einhaltung der nachstehend aufgeführten Bestimmungen.
- (3) Die Nutzer dürfen lediglich die für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Räume benutzen.
- (4) Erforderliche Schlüssel sind rechtzeitig beim Bürgermeister oder der für die Einrichtung beauftragte Person abzuholen und nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zurückzugeben. Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Nutzung oder Anfertigung von Zweitschlüsseln ist unzulässig.
- (5) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (6) Fundsachen sind bei Abgabe der Schlüssel zur Einrichtung dem Bürgermeister zu übergeben.
- (7) Werden Tische und Stühle oder sonstiges Einrichtungsmaterial benötigt, ist dieses von den Nutzern aufzustellen und wieder zurück zu räumen.
- (8) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt. An dieser Stelle wird auf die Bestimmungen des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes verwiesen.
- (9) Die Nutzer sind verpflichtet, Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen bei der GEMA anzumelden und die festgesetzte Gebühr zu entrichten.
- (10) Die Bewirtung erfolgt durch den Nutzer. Bei öffentlichen Veranstaltungen sind bezüglich der Abgabe von Speisen und Getränken die Vorschriften des Niedersächsischen Gaststättengesetzes zu beachten.

- (11) Fahrzeuge aller Art sind so abzustellen, dass die Zufahrt für Feuerwehreinsätze frei bleibt.
- (12) Auf die Einhaltung der Nachtruhe entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ist zu achten; d.h. dass in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten sind, um Lärmbelästigungen Dritter zu vermeiden.
- (13) Die benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände (insbesondere Küchengeschirr) sind grundsätzlich vom Nutzer selbst zu reinigen und zwar so rechtzeitig, dass nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Sollte die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgen, wird dieses durch Dritte durchgeführt. Die entstandenen Kosten hierfür trägt der Nutzer.
- (14) Die Nutzer sind verpflichtet, jeden Schaden oder Fehlen von Inventar unverzüglich der Gemeinde über den Bürgermeister anzuzeigen.
- (15) Nach Beendigung der Veranstaltung ist durch den Nutzer darauf zu achten, dass Wasserhähne geschlossen, Elektro- und Gasanlagen (Herd) abgeschaltet und die Beleuchtung in allen Räumen ausgeschaltet sind. Die Heizung ist über die Raumthermostate auf das Mindestmaß zu reduzieren. Das Bedienen der Heizungsanlage durch den Nutzer ist unzulässig. Es ist dafür Sorge zu tragen, die Räume ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 5 Bewirtschaftung

- (1) Bei einer Inanspruchnahme der Kucheneinrichtung gilt §8 Abs. 6 entsprechend.
- (2) Die Bewirtung erfolgt durch den Nutzer. Bei öffentlichen Veranstaltungen sind bezüglich der Abgabe von Speisen und Getränken die Vorschriften des Niedersächsischen Gaststättengesetz zu beachten. Gegebenenfalls sind Anzeigen oder Erlaubnisse bei den zuständigen Stellen durch den Nutzer einzuholen.
- (3) Die Nutzung von Einweggeschirr im Innenbereich ist grundsätzlich nicht zulässig.

§ 6 Sicherheitsvorschriften

- (1) Aus Brandschutz- und Sicherheitsgründen müssen Flucht- und Rettungswege frei bleiben, d. h., dort dürfen weder die Zugänge versperrt sein noch darf dort brennbares Material gelagert werden; daneben sind alle Notausgänge während der Veranstaltung ständig aufgeschlossen zu halten.
- (2) Alle Nutzer haben die Sicherheitsvorschriften zu beachten, insbesondere im Notfall sind allen Anweisungen der Polizei und Feuerwehr Folge zu leisten.

§ 7 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird vom Bürgermeister ausgeübt. Er kann sich bei der Ausübung des Hausrechts vertreten lassen.
- (2) Personen, die das Hausrecht ausüben, müssen jederzeit zu den Veranstaltungen Zutritt haben, um sich von der ordnungsgemäßen Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen zu überzeugen. Sie dürfen Anweisungen geben, um die ordnungsgemäße Nutzung sicher zu stellen.

- (3) Die das Hausrecht ausübende Person kann einzelne Besucher ausschließen oder die Nutzung der Räume und Einrichtungen einschränken oder ganz untersagen, wenn diese Anweisungen nicht sofort befolgt werden. Das gleiche gilt, wenn der Veranstalter oder Teilnehmer der Veranstaltung gegen die Nutzungssatzung verstößt oder die Regeln der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verletzt.

§ 8 Haftung

- (1) Soweit bis zum Beginn der jeweiligen Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die Räume und Einrichtungen als von dem Nutzer in ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Beanstandungen sind direkt anzuzeigen und schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Eine Haftung der Gemeinde für beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Gegenstände, die der Nutzer, die bei der Veranstaltung Mitwirkenden oder Besucher in die Räumlichkeiten mit einbringen.
- (3) Der Nutzer haftet für Schäden, die im Rahmen der Nutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern sowie den Besuchern seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge und Zufahrtswege.
- (4) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Anlagen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zufahrtswege durch die Nutzung im Rahmen der Nutzungssatzung entsteht.
- (7) Die vorstehenden Ansprüche der Gemeinde werden gegenüber der für die Veranstaltung verantwortlichen Person erhoben, wenn der Schädiger nicht feststellbar ist.

§ 9 Widerruf der Erlaubnis

- (1) Weichen die Nutzer von der beantragten und genehmigten Nutzungsbefugnis oder der Veranstaltungsart ab, kann die erteilte Erlaubnis widerrufen werden.
- (2) Die Nutzer haben jede Änderung der ursprünglich genannten Veranstaltung sofort mitzuteilen.
- (3) Die Erlaubnis wird auch widerrufen, wenn
 - a) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedeuten,
 - b) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 10 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Nutzung der Räume werden Gebühren nach näherer Bestimmung des § 12 dieser Nutzungssatzung erhoben.
- (2) Mit diesen Gebühren sind die für die Nutzung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. Elektrizität, Wasser, Heizung) abgegolten.

§ 11 Reinigung

- (1) Die Räume und Einrichtungen werden in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Veranstalter übergeben, dieser ist bis zur Übergabe an die Gemeinde wiederherzustellen.
- (2) Die Einrichtungen und das Inventar in den Bereichen Küche und Sanitäranlagen sind einem sauberen Zustand zu übergeben.
- (3) Sollten bei den Übergaben die Räume, die Einrichtungen oder das Inventar Mängel im Hinblick auf Sauberkeit, Vollständigkeit oder Funktion aufweisen, allgemein ordnungsgemäßer Zustand genannt, so ist dies direkt anzuzeigen und schriftlich zu dokumentieren. Nachträgliche Einwendungen sind nicht möglich.
- (4) Der Veranstalter hat für die Beseitigung des anfallenden Mülls selbst Sorge zu tragen. Bei größeren Abfallmengen können hierfür Mülltüten von der Gemeinde käuflich erworben werden.
- (5) Die Endreinigung erfolgt durch eine von der Gemeinde beauftragte Person. Die hierfür anfallenden Kosten sind in den Gebühren nach § 12 enthalten.

§ 12 Gebühren

- (1) Die Gebührensätze werden pro Tag abgerechnet. Die nachstehenden Gebühren entstehen nach der Nutzung.

a) kleiner Raum bis zum geschlossenen Raumteiler pro Tag	70,00 €
b) großer Raum bis zum geschlossenen Raumteiler pro Tag	100,00 €
c) kleiner und großer Raum mit offenem Raumteiler pro Tag	150,00 €
d) Nutzung der Außenanlagen inklusive der sanitären Räume und der Küche	100,00 €
e) bei kleineren Feiern bis zu 4 Stunden, die vor 19:00 Uhr enden, reduziert sich die jeweilige Gebühr um	50 %
- (2) Bei Schlüsselübernahme ist eine Kautions in der Höhe von 100,00 € zu hinterlegen.

§ 13 Gebührenfreie Veranstaltungen

Im Rahmen der Vereinsförderung werden für Vereine und Verbände der Gemeinde Haverlah bei Nutzung der Räumlichkeiten für Versammlungen, Übungsabende, interne Veranstaltungen sowie öffentlicher Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld für die Gemeinde Haverlah keine Benutzungsgebühren erhoben.

§ 14 Ermäßigung – Niederschlagung – Erlass

In Fällen besonderer Härte kann das Nutzungsentgelt ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. Hierfür gilt die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung, Erlass sowie Vergleich von Forderungen der Samtgemeinde Baddeckenstedt und ihrer Mitgliedsgemeinden Baddeckenstedt, Burgdorf, Elbe, Haverlah, Heere und Sehnde in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung, kann gemäß § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gemeinde Haverlah bzw. der Bürgermeister kann einzelne oder mehrere Befugnisse aus dieser Nutzungssatzung an eine oder mehrere Personen, auch juristische, übertragen. Im Falle einer Übertragung auf eine juristische Person ist dies schriftlich festzuhalten und bekannt zu machen.
- (2) Wer gegen die vorliegende Nutzungsordnung oder die Anweisungen des Bürgermeisters oder die von der Gemeinde beauftragten Person verstößt, kann von der weiteren Nutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss soll bei Vereinen, Verbänden und Organisationen grundsätzlich nur befristet sein.
- (3) Beschwerden sind schriftlich bei dem Beauftragten sowie bei der Gemeinde Haverlah einzureichen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nutzungssatzung für das Huas des Dorfes Steinlah vom 19. Februar 2022 außer Kraft.

Haverlah, den _____

D.S

Bürgermeister André Beims